

§ 11.

Fortsetzung:
a) Minderjährige.

Wer sich als Gesunde vermieten will, muß über seine Person frei verfügen können. Es dürfen sich daher Minderjährige, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige, die nicht unter väterlicher Gewalt sich befinden, nicht ohne Einwilligung des Vormundes in Dienste vermieten.

Wird diese Einwilligung des Vaters oder Vormundes ohne hinreichenden Grund verweigert und ergibt sich, daß es den Eltern an den nötigen erlaubten Mitteln zum Unterhalt gebricht, oder daß sie die Kinder schlecht halten, oder diese um ihrer eigenen besseren Ausbildung willen in Dienste zu gehen wünschen, so kann die mangelnde Einwilligung des Vaters oder Vormundes — jedoch unbeschadet des ihnen zustehenden Aufsichtrechts — von dem Vormundschaftsgerichte ergänzt werden.

§ 12.

Fortsetzung.

Ist die Einwilligung zur Dienstvermietung im Allgemeinen erteilt worden, so bedarf es nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung eines Dienstverhältnisses in jedem einzelnen Falle. Die für einen einzelnen Fall erteilte Einwilligung gilt im Zweifel als Einwilligung im Allgemeinen.

Ob und inwiefern die Einwilligung zurückgenommen oder eingeschränkt werden könne, bestimmt sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte.

§ 13.

Fortsetzung.

Minderjährige bedürfen dann auch zur ersten Dienstvermietung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter nicht, wenn sie bei denselben nicht mehr im Hause sind, sondern sich mit ihrer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung außerhalb des elterlichen Hauses befinden und sich bereits ihr Fortkommen selbst haben suchen müssen.

§ 14.

Fortsetzung:
b) Zehnjährige.

Kinder, welche noch schulpflichtig, und junge Leute, welche zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gehen und genommen werden, daß die Dienstvermittlung sie während der gesetzlich bestimmten Stunden in die Schule, beziehentlich in den Vorbereitungsunterricht zur Konfirmation schicke.

§ 15.

Fortsetzung:
c) Militärfähige.

Haben sich Militärfähige oder Beurlaubte als Dienstboten vermietet, so geht die Militärverpflichtung der Verbindlichkeit des Dienstvertrags unbedingt vor, so daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, wenn der Dienstbote